

DER WISSENSCHAFTSRAT BERÄT DIE BUNDESREGIERUNG
UND DIE REGIERUNGEN DER LÄNDER IN FRAGEN
DER INHALTLICHEN UND STRUKTURELLEN ENTWICKLUNG DER
HOCHSCHULEN, DER WISSENSCHAFT UND DER FORSCHUNG.

IMPULSREFERAT

Berlin 17 05 2010

Peter Strohschneider (Wissenschaftsrat, Berlin)

Islamische Studien an deutschen Universitäten

**Auftaktsitzung der Deutschen Islam Konferenz (DIK) am 17. Mai 2010,
Palais am Festungsgraben, Berlin**

Der *Wissenschaftsrat* hat im Januar diesen Jahres „Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Theologien und religionsbezogenen Wissenschaften an deutschen Hochschulen“ verabschiedet. Darin hat er vorgeschlagen, dass und wie eine akademische Theologie des Islam an deutschen staatlichen Universitäten etabliert und entwickelt werden solle. Auf diesen Vorschlag konzentriere ich mich im folgenden. Er steht freilich in systematischem Zusammenhang mit einer Reihe von Prämissen, welche für die genannten Empfehlungen überhaupt leitend sind, und welche ich hier doch wenigstens in fünf Stichpunkten andeuten will:

1. Die in unterschiedlichen säkularisierungstheoretischen Versionen umlaufende These, Religion verliere in modernen Gesellschaften zusehends an Bedeutung, ist nicht haltbar. Selbst wenn man nicht geradezu von einer „Wiederkehr der Götter“ (F. W. Graf) sprechen wollte, wird man doch nicht übersehen können, dass religiöse Bindungen Lebenswelten vielfältig prägen, kollektive Zugehörigkeiten bestimmen und übrigens auch eine wichtige Dimension vieler – sei es lokaler, sei es globaler – Konflikte darstellen.
2. Das Religiöse verliert nicht an Bedeutung, wohl aber an Einheitlichkeit: Auch die Gesellschaft der Bundesrepublik ist durch fortschreitende religiöse Pluralisierungsprozesse gekennzeichnet.

2 | 4

3. Der moderne säkulare Rechtsstaat hat „ein vitales Interesse daran, religiöse Orientierungen seiner Bürger und Bürgerinnen für die Stabilität und Weiterentwicklung des Gemeinwesens fruchtbar zu machen.“¹
4. Daraus ergibt sich auch für das staatlich getragene Wissenschaftssystem der Bundesrepublik die Herausforderung, auf die Bedeutung und auf die Pluralisierungen des Religiösen zu reagieren: und zwar intellektuell und institutionell! Entsprechende wissenschaftspolitische Antworten entwickeln jene Empfehlungen des *Wissenschaftsrates*, auf welche ich mich hier beziehe.
5. Auf die genannten Herausforderungen muss einerseits durch eine Stärkung der bekenntnisneutralen wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den Manifestationen des Religiösen reagiert werden: also der Religionswissenschaft (einschließlich der religionswissenschaftlichen Islamwissenschaft). Andererseits indes sind die Gesellschaft wie ihr Wissenschaftssystem – und das heißt hier: die Universität als dessen Organisationszentrum – zugleich auch angewiesen auf die intellektuell verantwortliche, akademisch verfasste Selbstreflexion der unser Land prägenden gelebten Formen des Religiösen: also auf Theologien (und zwar: im Plural!).

Und an diesem systematischen Ort stellt sich auch die Frage nach islamischer Theologie. Rund 5 % Prozent der Bevölkerung des Einwanderungslandes Deutschland sind mittlerweile muslimisch geprägt, ohne dass – wie im Fall der Christentümer und des Judentums – die wissenschaftliche Selbstreflexion der gelebten Frömmigkeit und der Traditionen des Islam bereits einen angemessenen Platz in der bundesrepublikanischen Universität gefunden hätte. Dies lässt sich nach Auffassung des Wissenschaftsrates nicht rechtfertigen. Und deswegen hat er den Ort solcher theologischen Selbstreflexion im staatlichen Hochschulsystem umrissen. Wir nennen diesen theologischen Ort *Islamische Studien*: eingedenk der christlich geprägten Geschichtlichkeit des Theologie-Begriffes selbst, und weil der bekenntnisneutrale Staat wohl an der weiteren Verwissenschaftlichung der Selbstreflexion des Islam, nicht aber an deren Verchristlichung interessiert sein kann.

Gewiss hat diese Empfehlung des Wissenschaftsrates eine bedeutsame integrationspolitische Dimension. Ihr primärer Ansatz ist allerdings ein wissenschaftspolitischer. Im Vordergrund steht zunächst die Frage, wie die wissenschaftliche Selbstreflexion des Islam – im Rahmen des

¹ Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Theologien und religionsbezogenen Wissenschaften an deutschen Hochschulen. Berlin 2010, S. 56.

Religionsverfassungsrechts – in die Praxis der staatlichen Universität umgesetzt werden kann. Und hier sind wir der Auffassung, dass es nicht genügt, an einigen Universitäten, wie bisher – und so wichtig sie sind! – vereinzelte Professuren für *Islamische Religionslehre* einzurichten; Didaktik, auch Religionsdidaktik, die sich nicht auf genuine wissenschaftliche Durcharbeitungen der *Lehrinhalte* beziehen kann, wird über kurz oder lang zu einer sterilen Technik bloß der *Lehrformen*.

Gerade weil die Gesellschaft angesichts der Pluralisierung des Religiösen auf bessere religiöse Bildung ihrer Mitglieder dingend angewiesen ist, ist es vielmehr notwendig, eine eigene Disziplin *Islamische Studien* an zwei bis drei Standorten universitär zu verankern und weiterzuentwickeln. Der Kontext der Universität wird dieser Disziplin gesellschaftliche Anerkennung sichern; er wird es ermöglichen, dass sie im dichten Kontakt mit den anderen wissenschaftlichen Disziplinen betrieben werden kann; und er wird gewährleisten, dass sie den allgemeinen Standards der Wissenschaft entspricht. Die akademische Entwicklung einer so verstandenen wissenschaftlich-,theologischen' Disziplin *Islamische Studien* schafft dann ihrerseits die Voraussetzung einer qualifizierten Ausbildung für das Religionslehramt, für geistliche Funktionsträger und auch für Wissenschaft und Forschung.

Dieser Weg zu *Islamischen Studien* als bekenntnisgebundener Wissenschaft kann selbstverständlich gegangen werden allein im Rahmen unseres Religionsverfassungsrechts. Dieses garantiert den Kirchen und Religionsgemeinschaften im Zusammenhang mit ihrem Selbstbestimmungsrecht² auch Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Ausgestaltung der Theologien an staatlichen Universitäten. Der (religions)neutrale Staat ist angewiesen auf die geregelte Mitwirkung der religiösen Gemeinden und Religionsgemeinschaften an der Ausbildung ‚ihres‘ Lehr- und Funktionspersonals im staatlichen Hochschulsystem.

Um diesem Erfordernis zu entsprechen und die geregelte Mitwirkung der Muslime an der Einrichtung und Entwicklung der *Islamischen Studien* zu institutionalisieren, schlägt der *Wissenschaftsrat* vor, dass Universitäten, die ein entsprechendes Institut gründen wollen, *Beiräte für Islamische Studien* einrichten.

² Vgl. Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 WRV. Der Wortlaut der WRV (hier alle drei ersten Artikel): (1) Es besteht keine Staatskirche. (2) Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluss von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen. (3) Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde“.

Funktional den christlichen Kirchen insofern vergleichbar, wirken diese Beiräte in zwei zentralen Punkten bei der Ausgestaltung *Islamischer Studien* mit, nämlich

- _ bei der Einrichtung und Ausarbeitung entsprechender Studiengänge und
- _ bei der Berufung der Professorinnen und Professoren. Die Auswahl geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten unter Gesichtspunkten ihrer wissenschaftlichen Qualifikation ist dabei selbstverständlich Aufgabe der Universität, während die Mitwirkung der Beiräte darin besteht zu prüfen, ob es gegen die Ausgewählten aus religiösen Gründen Einwände gibt.

Entscheidend für die Funktionsfähigkeit der Beiräte für *Islamische Studien* ist es nach Auffassung des Wissenschaftsrates, dass in ihnen die jeweilige Universität allein mit *beratender* Stimme vertreten ist, und dass sie die Vielfalt der muslimischen Gemeinschaften und Traditionen angemessen repräsentieren. Neben muslimischen Verbänden sollen daher muslimische Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und auch Religionsgelehrte mit ihrem wissenschaftlich-, theologischen' Sachverstand in den Beiräten mitwirken; dies ist schon deswegen wichtig, weil anders das Risiko indirekten Verkirchlichungs- oder Konfessionalisierungsdrucks auf die Muslime nicht auszuschließen wäre.

In solchen Beiräten, deren Mitglieder möglichst im Einvernehmen aller Beteiligten berufen werden sollten, sieht der Wissenschaftsrat eine Chance, das Zusammenwirken des Staates und der Muslime in Deutschland bei der Entwicklung *Islamischer Studien* in einer Weise zu organisieren, die unserem Religionsverfassungsrecht entspricht. Sie berücksichtigt die Belange des Staates, die Logiken des Wissenschaftssystems und die religiösen Traditionen und Selbstverständnisse der Muslime gleichermaßen.